

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 368) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 8), geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- "2. Honorare, insbesondere für Referenten,
- 3. veranstaltungsbezogene sächliche Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für Einladungen, Werbung, Miete für Veranstaltungsräume, -technik und -ausstattung, GEMA-Gebühren, Porto, Telefon, Büromaterial, Dokumentationen und"

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Honorare können höchstens bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Tag und Person als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Kinderbetreuung können bis zu einem Betrag von 10 Euro pro Betreuungsstunde als zuwendungsfähig anerkannt werden."

- 2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Jahres" ein Komma und die Worte "spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung," eingefügt.
- 3. In § 8 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2011

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 368), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "31. März eines Jahres" durch die Worte "1. Oktober des dem beantragten Bewilligungszeitraum vorausgegangenen Jahres" ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**"§ 8a
Übergangsbestimmung**

Für Anträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1, die für das Jahr 2012 gestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der vor

dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung gelten die Fassung."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2011

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert